

25.07.24

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Sechshundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes****A. Problem und Ziel**

Die elf alten Bundesländer und der Bund haben die Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu tragen. Nach § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes wird die Höhe der laufenden monatlichen Überweisungen durch das Bundesministerium der Finanzen vorläufig festgelegt. Die Höhe der endgültigen Aufwendungen und Lastenanteile für das jeweilige Rechnungsjahr sind anschließend auf Grundlage der Rechnungsergebnisse durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

B. Lösung

Die Aufwendungen und Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2023 werden mit dieser Verordnung entsprechend den Vorgaben des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes endgültig berechnet und festgestellt. Die Berechnung der endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2023 erfolgt unter Berücksichtigung der geleisteten Entschädigungsaufwendungen und der veränderten Einwohnerzahlen. Die Verordnung dient der Endabrechnung der Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zwischen dem Bund und den elf alten Bundesländern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es handelt sich nur um geringe Beträge, da die Lastenanteile nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

E. Erfüllungsaufwand

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der One in, one out - Regel der Bundesregierung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft (zum Beispiel Gebühren) noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

25.07.24

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Sechshundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 24. Juli 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Sechshundsechzigste Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Sechshundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2023

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen) betrugen im Rechnungsjahr 2023 – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	75 172 195 Euro,
- in Berlin	6 440 637 Euro,
- insgesamt	81 612 832 Euro.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	37 586 098 Euro,
- in Berlin	3 864 382 Euro,
- insgesamt	41 450 480 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

- in Nordrhein-Westfalen	10 442 719 Euro,
- in Bayern	7 709 538 Euro,
- in Baden-Württemberg	6 508 563 Euro,
- in Niedersachsen	4 689 170 Euro,
- in Hessen	3 684 669 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	2 397 099 Euro,
- in Schleswig-Holstein	1 702 560 Euro,
- im Saarland	570 953 Euro,
- in Hamburg	1 094 721 Euro,
- in Bremen	396 266 Euro,
- in Berlin	966 095 Euro,
- insgesamt	40 162 353 Euro,
- insgesamt nach Korrektur der Rundungsdifferenzen	40 162 352 Euro.

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

- Nordrhein-Westfalen	10 960 373 Euro,
- Bayern	5 484 375 Euro,
- Hessen	4 079 182 Euro,
- Rheinland-Pfalz	21 142 054 Euro,
- Berlin	5 474 541 Euro,
- insgesamt	47 140 525 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet – :

- Baden-Württemberg	508 423 Euro,
- Niedersachsen	2 272 020 Euro,
- Schleswig-Holstein	1 569 469 Euro,
- Saarland	314 002 Euro,
- Hamburg	742 566 Euro,
- Bremen	283 565 Euro,
- insgesamt	5 690 045 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister der Finanzen

Christian Lindner

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die elf alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 BEG geregelt.

Die Lastenverteilung für das Rechnungsjahr 2023 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher sind mit der Verordnung keine erheblichen Haushaltsausgaben verbunden.

Nach § 43 Absatz 1 Nummer 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) in Verbindung mit § 44 Absatz 1 und § 62 Absatz 2 GGO ist die Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung zu prüfen. Die Verordnung zur Durchführung des § 172 BEG erfolgt jährlich. Betroffen sind ausschließlich die elf alten Bundesländer. Es findet ein Clearingverfahren der geleisteten Entschädigungsaufwendungen zwischen Bund und Ländern statt. Die Inhalte der Rechtsverordnung sind durch das BEG vorgegeben, so dass keine Gestaltungsspielräume bestehen und Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit nicht betroffen sind.

II. Wesentlicher Inhalt

Durch die Verordnung wird die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2023 festgestellt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Das Bundesministerium der Finanzen erlässt die Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gemäß § 172 Absatz 4 BEG in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes.

V. Befristung; Evaluierung

Mit der Verordnung werden entsprechend den Vorgaben des § 172 Absatz 4 BEG die Lastenanteile des Bundes und der Länder für das Rechnungsjahr 2023 endgültig berechnet und festgestellt. Eine Befristung ist daher nicht angezeigt. Das Regelungsvorhaben wird nicht evaluiert, da sich die Regelungen allein auf das Rechnungsjahr 2023 beschränken.

B. Besonderer Teil**Zu § 1**

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2023 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter Buchstabe a die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter Buchstabe b die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus der Verrechnung der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder festgestellt, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge.

Absatz 5 schreibt vor, dass die in den Absätzen 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen verrechnet werden, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der dann noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten. Ein Inkrafttreten der Verordnung zum ersten Tag eines Quartals (siehe Punkt 1.4 des von der Bundesregierung beschlossenen Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018; vgl. Bundesregierung: Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/arbeitsprogramm-bessere-rechtsetzung-und-buerokratieabbau-2018-1575146>) ist zwar möglich, aber in diesem Fall nicht sinnvoll, da die Verordnung ausschließlich der finanziellen Endabrechnung der anfallenden Entschädigungsaufwendungen zwischen Bund und Ländern dient.

Anlage zur Begründung

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
66. Verordnung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
Abrechnung für das Rechnungsjahr 2023
– Beträge in Euro –

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden-Würt- temberg	Niedersachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. 1) Einwohner am 30. Sept. 2023	18.177.046	13.419.555	11.329.085	8.162.171	6.413.693	4.172.493	2.963.549	993.825	1.905.519	689.758	68.226.694	2.213.802	70.440.496
II. Entschädigungsaufwendungen im Rech- nungsjahr 2023	21.403.091,17	13.193.913,89	6.000.140,20	2.417.149,41	7.763.850,19	23.539.152,33	133.090,42	256.951,00	352.154,90	112.701,48	75.172.194,99	6.440.636,56	81.612.831,55
III. Die Länder tragen											2) 4)		
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	10.013.737,78	7.392.835,17	6.241.194,88	4.496.541,41	3.533.304,58	2.298.627,11	1.632.619,66	547.498,36	1.049.750,75	379.987,80	37.586.097,50		37.586.097,50
b) von den Aufwendungen Berlins	428.980,73	316.703,30	267.367,93	192.628,33	151.364,02	98.471,40	69.940,15	23.454,40	44.970,50	16.278,38	1.610.159,14	966.095,48	2.576.254,62
c) zusammen	10.442.718,51	7.709.538,47	6.508.562,81	4.689.169,74	3.684.668,60	2.397.098,51	1.702.559,81	570.952,76	1.094.721,25	396.266,18	39.196.256,64	966.095,48	40.162.352,12
auf den Euro gerundet	10.442.719	7.709.538	6.508.563	4.689.170	3.684.669	2.397.099	1.702.560	570.953	1.094.721	396.266	39.196.258	966.095	40.162.353
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten bzw. von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (II abzugl. IIIc)	10.960.372,66	5.484.375,42	-508.422,61	-2.272.020,33	4.079.181,59	21.142.063,82	-1.569.469,39	-314.001,76	-742.566,35	-283.564,70	35.975.938,35	5.474.541,08	41.450.479,43
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2023	10.950.339,34	5.488.708,53	-501.914,85	-2.275.825,55	4.079.837,59	21.141.028,18	-1.570.023,69	-315.130,05	-738.084,59	-281.859,29	35.977.075,62	5.474.541,08	41.451.616,70
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-) (auf den Euro gerundet)	10.033	-4.333	-6.508	3.805	-656	1.026	554	1.128	-4.482	-1.705	-1.138	0	-1.138

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
2) Euro je Einwohner 0,550900173
3) Euro je Einwohner 0,023600134
4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen von den Aufwendungen:

Der Bund trägt	Berlins	der übrigen Länder	Insgesamt
Die Länder (außer Berlin) tragen	60%	50%	41.450.479,44
Berlin trägt	25%	50%	39.196.256,64
Zusammen	15%	100%	966.095,48
			81.612.831,56